

Vorlesung

Willensfreiheit

Prof. Dr. Martin Seel
12. Januar 2006

Tugendhat, Willensfreiheit, 334:

Wenn wir von Willensfreiheit sprechen, meinen wir nicht so sehr, daß der Wille frei ist – es wäre unklar, welche Entität mit diesem Substantiv gemeint wäre –, sondern daß die Person frei ist bzw. daß ihr Handeln frei ist, und zwar, weil sie so handelt, wie sie will.

Tugendhat, Willensfreiheit, 334:

Mit Zurechnungsfähigkeit ist diejenige Verantwortlichkeit einer Person gemeint, derzufolge wir von ihr sagen: sie ist verantwortlich für ein bestimmtes Geschehen bzw. Nichtgeschehen, es ist ihr zuzu-rechnen, es lag an ihr, daß es passiert bzw. nicht passiert ist, und darin ist immer mitgemeint: sie hätte auch anders können. Das »Problem« der Willensfreiheit in diesem Sinn von Zurechnungsfähigkeit ist seit eh und je die Frage nach dem richtigen Verständnis des eben genannten Satzes: »sie hätte auch anders können«.

Tugendhat, Willensfreiheit, 338:

Alles Überlegen hat zum Gegenstand die Frage, was zu tun gut ist bzw., mit Bezug auf die in einer Situation vorgegebenen Alternativen, was zu tun das Beste ist oder das am wenigsten Schlechte. »Gut« und »schlecht« können wir jetzt, da wir vorerst vom Moralischen absehen, ganz einfach als »gut und schlecht für mich« verstehen. (...) Man spricht auch vom rational bzw. begründet Gewollten, und in diesem (und nur diesem) Sinn kann man auch sagen, daß es das Gesollte ist.

Zum Beispiel: Ich bleibe am Morgen wohligh im Bett liegen. Nach einiger Zeit stelle ich mit Bestürzung fest, daß ich das und das hatte erledigen wollen; daß ich es jetzt nicht tun kann, hat üble Konsequenzen für mich. Ich hätte also, sage ich mir nachher, daran denken sollen, und ich sage es mir vorwurfsvoll, denn ich hätte ja, so unterstelle ich, daran denken *können*.

Tugendhat, Willensfreiheit, 340:

Denn es gehört einfach zum Sinn des Überlegens, daß wir davon ausgehen, daß wir so und auch anders handeln können, und darin liegt dann auch, daß wir anders hätten handeln können, als wir faktisch gehandelt haben. Das ist auch wichtig für die Auseinandersetzung mit jenen Philosophen, die glauben, daß die Aussage, daß eine Handlung zurechnungsfähig ist in dem Sinn, daß die Person sie hätte vermeiden können, ein metaphysisches Faktum oder einen Indeterminismus voraussetzt.

Diejenige Zurechnungsfähigkeit, von der wir beim Überlegen Gebrauch machen und auf die wir uns beziehen, wenn wir uns entsprechende Vorhaltungen machen, ist ein empirisches Faktum unseres alltäglichen Lebens. Mit Bezug auf dieses Faktum erscheint es absurd, von einer »Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise« zu sprechen, wie es Pothast tut. Denn dieses Faktum muß nicht bewiesen, es muß nur aufgeklärt werden.

Tugendhat, Willensfreiheit, 341:

Kommen wir nun zu dem, was an der Zurechnungsfähigkeit so schwer verständlich ist, die Aussage »er hätte auch anders handeln können«! Die Frage ist, was hier mit »kann« gemeint ist, also welchen Sinn die Rede von einer Möglichkeit hier hat, und damit hängt natürlich unmittelbar zusammen die Frage, was der Gegenbegriff ist. Das habe ich schon angedeutet, als ich das zwanghafte Handeln erwähnte. So hat es schon Aristoteles gesehen. Freiwillig und d.h. zurechnungsfähig handeln wir nach Aristoteles, wenn wir a) wissen, was wir tun, und wenn wir b) nicht unter Zwang handeln. Dabei hat er im wesentlichen nur an äußeren Zwang gedacht. Unser heutiges Problem ist, daß wir auch dem Phänomen eines inneren Zwanges Rechnung tragen müssen.

Tugendhat, Willensfreiheit, 342:

In der Moderne kam es dann aber zu einer, wie ich meine, höchst unglücklichen Tradition (vertreten vor allem durch Kant), die auf die eigentümliche Vorstellung verfiel, mit dieser Möglichkeit sei nicht einfach Nichtzwanghaftigkeit gemeint, sondern daß die Handlung nicht notwendig sei in dem Sinn, daß sie nicht kausal verursacht sei.

Diese Annahme, daß eine zurechnungsfähige Handlung nicht verursacht sei, läßt nur zwei Deutungen zu: entweder es heißt, daß sie indeterminiert ist im Sinn von zufällig, aber natürlich würden wir nie jemandem eine Handlung zurechnen, die eigentlich dem Zufall zuzurechnen ist; oder aber man meint (und das ist ungefähr Chisholms Auffassung), es sei nicht der jeweils frühere Zustand der Person, der die Handlung verursacht hat, sondern es sei »die Person selbst«. Diese Formulierung scheint gut dazu zu passen, daß wir, wenn wir eine Handlung jemandem zurechnen, auch sagen können, »er selbst hat es getan«.

Aber dieser Redeweise wird hier ein offensichtlich absurder Sinn unterstellt, weil es erstens nicht hinter dem natürlichen Geschehen eine solche Entität, genannt »die Person selbst«, gibt, und weil zweitens, selbst wenn es sie gäbe, eine Entität nie eine Handlung verursachen könnte; eine Handlung – und jede Handlung ist ein Ereignis – kann immer nur durch ein anderes Ereignis verursacht sein.

Tugendhat, Willensfreiheit, 342:

Ich meine also, diese ganze Tradition stellt einen Irrweg dar. Die ernstzunehmende moderne Tradition ist diejenige, die von Hume ausgeht und die die Auffassung vertritt, daß freies Handeln nicht etwas übernatürliches ist, sondern eine bestimmte Art von natürlichem und d. h. kausalem Geschehen. Wir unterscheiden dieses Geschehen von anderem Geschehen, bei dem wir nicht von Zurechnungsfähigkeit sprechen, durch empirische Kriterien, und die Frage ist einzig und allein, worin diese bestehen.

Tugendhat, Willensfreiheit, 349:

Es ist gerade das Überlegen, in dem der Freiheitsspielraum des So-oder-so-Könnens für den Handelnden selbst geöffnet ist. Er steht vor einer Situation, in der es vom Ergebnis seines Überlegens abhängt, was geschehen wird. In diesem Sinn sind ihm beide Möglichkeiten verfügbar. Welche realisiert wird, hängt vom Ergebnis seines Überlegens ab. Aber darin liegt natürlich nichts Akausales.

Tugendhat, Willensfreiheit, 345f.:

Ich habe vorhin schon an den traditionellen und sachlich wohlfundierten Unterschied erinnert zwischen einem auf Überlegung beruhenden und in diesem Sinn rationalen Wollen, das sich auf

das bezieht, was man für gut oder schlecht hält, und dem, was traditionell das sinnliche Wollen genannt wird, das von Empfindungen – den Empfindungen des Angenehmen oder Unangenehmen – bestimmt ist. Ich will das schlichte Wollen (...) als Wollen₁ bezeichnen und das rationale Wollen als Wollen₂.

Tugendhat, Willensfreiheit, 346:

Auf dieser Grundlage läßt sich Zurechnungsfähigkeit folgendermaßen definieren:

(4) S ist zurechnungsfähig =_{Def.} S hat a) die Fähigkeit zu überlegen und b) die Fähigkeit, das Ergebnis seiner Überlegungen handlungswirksam werden zu lassen.

Eine kürzere Formulierung dafür wäre: S ist fähig zu tun, was er für das Beste hält. Oder auch: Er ist fähig zu einem Wollen₂.

Tugendhat, Willensfreiheit, 346:

Zwei Aspekte dieser Definition müssen unterstrichen werden. Erstens: Es wäre natürlich falsch zu sagen, S sei zurechnungsfähig, wenn er überlegt usw.; er ist natürlich auch dann zurechnungsfähig, wenn er gerade nicht überlegt, solange er nur überlegen **kann**. Das zeigt schon, daß man hier nach einem Kriterium dafür fragen muß, wann wir von S sagen können, daß er überlegen kann.

Zweitens: Es genügt natürlich nicht zu sagen: Er ist zurechnungsfähig, wenn er überlegen kann, denn wenn jemand nur überlegt, ohne zu Ergebnissen zu kommen, ist das eine Form von Zwanghaftigkeit; und wenn er zwar zu Ergebnissen kommt, aber diese nicht handlungswirksam machen kann, ist das der Fall, bei dem wir normalerweise von zwanghaftem Handeln sprechen.

Tugendhat, Willensfreiheit, 346:

Es gibt also zwei Weisen von Nichtzurechnungsfähigkeit: Mit Willen begabte Wesen wie z.B. ein Tier oder ein Volltrunkener sind nicht zurechnungsfähig, weil sie nicht überlegen können. Demgegenüber ist jemand in einem anderen Sinn unzurechnungsfähig, wenn seine Handlungen zwanghaft sind, d.h. wenn er zwar überlegen kann, aber seine Überlegungen entweder zu keinem Ergebnis führen oder er das, was er für das Beste hält, nicht handlungswirksam werden lassen kann. Es gibt dann andere willentliche Kräfte in ihm, die sozusagen stärker sind als er, als »er«, d.h. als sein rationales Wollen. Das Wollen₂ kann sich nicht gegen das Wollen₁ durchsetzen.

Tugendhat, Willensfreiheit, 347f.:

Nun ist diese Definition empirisch nur anwendbar, wenn wir für den zweiten Teil des Definiens ein empirisches Kriterium angeben können. Wie können wir feststellen, ob S H wollen₂ kann?